

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Zusatzversicherungen nach VVG

Ausgabe 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Versicherung

- 1.1. Grundsatz
- 1.2. Versicherungsträger
- 1.3. Gegenstand der Versicherung
- 1.4. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- 1.5. Allgemeine Versicherungsbedingungen
- 1.6. Informationen gemäss Art. 3 Abs. 1 VVG
- 1.7. Bearbeitung der Personendaten

2. Versicherungen

- 2.1. Versicherungsmöglichkeiten
- 2.2. Änderungen der Versicherungen
- 2.3. Versicherungskombinationen
- 2.4. Abgeschlossene Versicherung

3. Versicherte Personen

4. Beginn und Dauer der Versicherung

- 4.1. Verfahren bei Versicherungsabschluss
 - 4.1.1. Auskunftspflicht
 - 4.1.2. Unterlagen, Dokumente
 - 4.1.3. Widerrufsrecht
- 4.2. Beginn der Versicherung
- 4.3. Dauer der Versicherung
 - 4.3.1. Im Allgemeinen
 - 4.3.2. Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses
 - 4.3.3. Verlängerung der Versicherung
- 4.4. Änderung der Versicherung
 - 4.4.1. Änderung durch die versicherungsnehmende Person
 - 4.4.2. Änderung durch die vita surselva
- 4.5. Sistierung der Versicherung
 - 4.5.1. Voraussetzung
 - 4.5.2. Dauer und Umfang der Sistierung

5. Beendigung der Versicherung

- 5.1. Kündigung durch die versicherungsnehmende Person
 - 5.1.1. Ordentliche Kündigung
 - 5.1.2. Kündigung im Schadenfall
- 5.2. Kündigungsverzicht durch die vita surselva
- 5.3. Übrige Beendigungsgründe

6. Leistungen

- 6.1. Begriffsdefinitionen
 - 6.1.1. Krankheit
 - 6.1.2. Unfall
 - 6.1.3. Mutterschaft
- 6.2. Leistungsbereich
 - 6.2.1. Örtlicher Leistungsbereich
 - 6.2.2. Zeitlicher Leistungsbereich

6.3. Versicherte Leistungen

- 6.3.1. Leistungsumfang
- 6.3.2. Wirtschaftlichkeit der Behandlung
- 6.3.3. Behandlungen durch anerkannte Medizinalpersonen
- 6.4. Leistungseinschränkungen
 - 6.4.1. Vorbestandene Krankheiten und Unfälle
 - 6.4.2. Leistungsausschluss
 - 6.4.3. Leistungseinschränkungen

7. Mitwirkungspflichten im Krankheitsfall und bei Unfall

- 7.1. Meldepflicht
- 7.2. Schadenminderung
- 7.3. Auskunftspflicht

8. Prämien und Zahlungen

- 8.1. Prämienfestsetzung
 - 8.1.1. Im Allgemeinen
 - 8.1.2. Prämienhöhe
 - 8.1.3. Familienrabatt
- 8.2. Anpassung der Prämientarife und der Kostenbeteiligung
- 8.3. Prämienzahlung
 - 8.3.1. Fälligkeit
 - 8.3.2. Zahlungsverzug
- 8.4. Sonstige Zahlungsbestimmungen
 - 8.4.1. Verrechnung
 - 8.4.2. Verpfändung und Abtretung
 - 8.4.3. Leistungsauszahlung
 - 8.4.4. Verjährung

9. Leistungen Dritter

- 9.1. Subsidiarität
 - 9.1.1. Im Allgemeinen
 - 9.1.2. Leistungen der öffentlichen Hand
 - 9.1.3. Mehrfachversicherung
 - 9.1.4. Leistungsverzicht
- 9.2. Sozialversicherungen
- 9.3. Vorleistungen und Regress
- 9.4. Überversicherung

10. Mitteilungen

11. Gerichtsstand

1. Grundlagen der Versicherung

1.1. Grundsatz

In Ergänzung zur Krankenversicherung nach KVG werden gemäss diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (im folgenden AVB) Zusatzversicherungen angeboten. Diese AVB ersetzen die Ausgabe vom 1. Januar 2004.

1.2. Versicherungsträger

Der Versicherungsträger für die auf eigene Rechnung geführten Versicherungen ist die vita surselva.

1.3. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die finanziellen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft während der Dauer, für welche die Versicherung abgeschlossen ist.

Sofern es in den Bestimmungen der einzelnen Versicherungen vorgesehen ist, kann die Unfalldeckung ausgeschlossen werden.

1.4. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Soweit in den Vertragsbestimmungen keine abweichenden Regelungen festgehalten sind, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (im folgenden VVG) vom 02.04.1908.

1.5. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die AVB regeln das Versicherungsverhältnis, soweit nicht im einzelnen Vertrag besondere Bedingungen vereinbart sind.

Diese AVB sind auf alle auf eigene Rechnung geführten Versicherungen gemäss VVG anwendbar. Einzelheiten über die Leistungen sind in den Zusatzbedingungen (im folgenden ZB) über die einzelnen Versicherungen enthalten. Soweit die Bestimmungen der AVB von den Bestimmungen der ZB der einzelnen Versicherungen abweichen, gehen letztere vor.

1.6. Informationen gemäss Art. 3 Abs. 1 VVG

Die versicherten Risiken sind in den jeweiligen ZB erwähnt.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist in Ziff. 6 Leistungen und in den jeweiligen ZB beschrieben. Falls es die ZB nicht ausdrücklich anders regeln, handelt es sich bei allen Versicherungen um Schadensversicherungen.

1.7. Bearbeitung der Personendaten

Im Rahmen der Vertragsdurchführung, sowie der Vertragsverhandlungen bearbeitet die vita surselva die folgenden Personendaten:

- Die Daten der Kunden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht usw.
- Gesundheitsdaten: Antworten zum Gesundheitszustand, Arztberichte usw.
- Die Vertragsdaten: Abschlussdatum, Vertragsdauer, versicherte Leistungen usw.
- Zahlungs- und Inkassodaten: Zahlungsverbindung, Betrag und Datum der Zahlungseingänge, Betrag und Datum der Leistungserbringung, Guthaben, Mahnungen usw.
- Leistungsbezogene Daten: Krankheits-, Unfallmeldungen, Rechnungen von Leistungserbringern, Berichte, Gutachten, Rechnungs- und Leistungsbelege usw.

Die Daten werden benötigt, um den Vertrag abzuschliessen, ihn zu verwalten und durchzuführen, die Risiken zu beurteilen, die Leistungen zu erbringen usw.. Die vita surselva bewahrt die Daten nach Erledigung der Leistungen oder nach Beendigung des Vertrags für mindestens 10 Jahre auf. Die Daten können, nach Massgabe der Artikel "Übersicht der Partner" und "Allgemeine Datenverarbeitung" des Bearbeitungsreglements der vita surselva, an Dritten weitergegeben werden.

Die Bearbeitungsreglemente, die Datenschutzpolitik und weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der vita surselva zu finden.

2. Versicherungen

2.1. Versicherungsmöglichkeiten

Die auf eigene Rechnung geführten Versicherungen nach diesen AVB sind:

- ALLGEMEINER ZUSATZ
- SURSELVA KOMBI A
- CUMPLETTA
- SPITALTAGGELD (geschlossenes Produkt)
- SPITALKAPITAL

Die vermittelten Versicherungen sind auf der Internetseite der vita surselva aufgeführt.

2.2. Änderungen der Versicherungen

Die Versicherungen können, von der vita surselva unter Wahrung des Besitzstandes den sich ändernden Bedürfnissen

angepasst, ergänzt oder neu aufgeteilt werden.

2.3. Versicherungskombinationen

Alle unter Punkt 2.1. aufgeführten Versicherungen können, ohne dass eine oblig. Krankenpflegeversicherung nach KVG bei der vita surselva besteht, abgeschlossen werden.

2.4. Abgeschlossene Versicherung

Im Versicherungsnachweis werden die abgeschlossenen Versicherungen festgehalten.

3. Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis aufgeführten Personen.

4. Beginn und Dauer der Versicherung

4.1. Verfahren bei Versicherungsabschluss

Der Antrag auf Versicherungsabschluss erfolgt schriftlich mit vorgedrucktem Formular der vita surselva. Die auf dem Formular gestellten Fragen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

Für nicht handlungsfähige Personen können nur ihre gesetzlichen Vertreter einen Versicherungsabschluss beantragen.

4.1.1. Auskunftspflicht

Werden bei der Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, so kann die vita surselva innert vier Wochen, seit sie von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis hat, vom Vertrag, bzw. vom betroffenen Teil des Vertrages zurücktreten oder die Versicherungsdeckung einschränken.

Mit dem Antrag auf Versicherungsabschluss ermächtigt die antragstellende Person die vita surselva, bei Medizinalpersonen sowie bei Dritten, die für den Versicherungsabschluss und für die Abklärung einer späteren Leistungspflicht notwendigen Auskünfte einzuholen.

Die vita surselva kann ein ärztliches Zeugnis oder auf ihre Kosten eine ärztliche Untersuchung verlangen.

Der Antragssteller hat dafür zu sorgen, dass die vita surselva alle notwendigen Angaben für einen Versicherungsabschluss erhält.

4.1.2. Unterlagen, Dokumente

Bei Versicherungsabschluss erhält die versicherungsnehmende Person:

- Beratungsprotokoll
- Kundeninformation gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz Art. 45
- die AVB sowie die ZB
- den Versicherungsnachweis

4.1.3. Widerrufsrecht

Die versicherungsnehmende Person kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags schriftlich widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherungsnehmende Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der versicherungsnehmenden Person am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der vita surselva mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Mit Abgabe der Widerrufserklärung fallen sämtliche Verpflichtungen der vita surselva dahin.

Stimmt der Inhalt des Versicherungsnachweises oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat die versicherungsnehmende Person innert vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

4.2. Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem auf dem Versicherungsnachweis bestätigten Datum.

4.3. Dauer der Versicherung

4.3.1. Im Allgemeinen

Die Versicherung dauert jeweils ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4.3.2. Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses

Der Versicherungsabschluss ist jederzeit während des Kalenderjahres möglich. Die Prämie bemisst sich nach der verbleibenden Versicherungsdauer.

4.3.3. Verlängerung der Versicherung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach jedem Kalenderjahr stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von der versicherungsnehmenden Person, unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen, gekündigt wird.

4.4. Änderung der Versicherung

4.4.1. Änderung durch die versicherungsnehmende Person

Anträge auf eine Abänderung des Versicherungsvertrages mit einer erhöhten Deckung, respektive Anträge, für die eine Gesundheitsdeklaration verlangt wird, gelten als Antrag auf einen neuen Versicherungsvertrag.

Bei Herabsetzung der Versicherungsdeckung gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen.

4.4.2. Änderung durch die vita surselva

Treten nach Versicherungsabschluss in den Rahmenbedingungen für die Versicherung der finanziellen Folgen von Krankheit, Mutterschaft und Unfall weitreichende Veränderungen ein, wie z.B. die Erhöhung der Anzahl von Medizinalpersonen, neue Kategorien von Medizinalpersonen, Ausbau des medizinischen Leistungsangebotes, Einführung neuer kostenintensiver Therapieformen, Medikamente, ähnliche Entwicklungen oder Änderungen in der Gesetzgebung über die Sozialversicherung, so ist die vita surselva berechtigt, die Versicherungsbestimmungen anzupassen.

Diese neuen Vertragsbedingungen werden der versicherungsnehmenden Person 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Er hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung auf das Datum der Vertragsänderung hin von den betroffenen Versicherungszweigen zurückzutreten. Erfolgt keine Kündigung seitens der versicherungsnehmenden Person, gilt dies als Zustimmung zu den neuen Vertragsbedingungen.

4.5. Sistierung der Versicherung

4.5.1. Voraussetzung

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt kann die Sistierung von allen oder einzelnen Versicherungen schriftlich beantragt werden.

4.5.2. Dauer und Umfang der Sistierung

Die Sistierung beginnt nach Antragsstellung frühestens am Monatsanfang nach Eintritt des Sistierungsgrundes.

Die Sistierung kann für eine Dauer von bis zu sechs Jahren abgeschlossen werden. Eine weitere Verlängerung der Sistierung kann beantragt werden. Kann die vita surselva einer Verlängerung nicht zustimmen, erlischt der Vertrag.

Wird die Reaktivierung der Versicherung innert 30 Tagen nach Wegfall des Sistierungsgrundes beantragt, lebt der Versicherungsschutz wieder vollumfänglich auf. Wird der Versicherungsschutz innert dieser Frist nicht reaktiviert, erlöscht die Versicherung ohne weiteres.

5. Beendigung der Versicherung

5.1. Kündigung durch die versicherungsnehmende Person

5.1.1. Ordentliche Kündigung

Die einzelnen Versicherungen können jeweils bis spätestens 31. März auf den 30. Juni oder bis spätestens 30. September auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Kündigungsbestimmungen gemäss ZB der einzelnen Versicherungen.

5.1.2. Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die vita surselva Leistungen erbracht hat, kann die versicherungsnehmende Person innert 14 Tagen seit der Auszahlung oder seit er von der Leistungsübernahme durch die vita surselva Kenntnis hat, schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Die Prämie ist bis zum Ablauf des Kalendersemesters geschuldet.

5.2. Kündigungsverzicht durch die vita surselva

Die vita surselva verzichtet ausdrücklich auf ihr gesetzliches Recht, auf Vertragsablauf zu kündigen oder im Schadenfall vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso vorbehalten bleibt der Rücktritt vom Vertrag wegen vertragswidrigem Verhalten.

5.3. Übrige Beendigungsgründe

Die Versicherung erlischt zudem in folgenden Fällen:

- bei Tod der versicherten Person.
- bei Wegzug ins Ausland.
- bei endgültiger Erschöpfung der Bezugsrechte für sämtliche Leistungen in einer Versicherung.
- in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

6. Leistungen

6.1. Begriffsdefinitionen

6.1.1. Krankheit

Als Krankheit gilt eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zu Folge hat.

6.1.2. Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat.

Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelrisse
- Muskelzerrungen
- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen

Ebenfalls als Unfälle gelten Berufskrankheiten, die gemäss UVG als Unfälle anerkannt sind.

6.1.3. Mutterschaft

Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt sind gleich versichert wie Krankheit.

6.2. Leistungsbereich

6.2.1. Örtlicher Leistungsbereich

Die Versicherung gilt grundsätzlich für Leistungen in der Schweiz und bei notfallmässiger Behandlung weltweit. Die Bestimmungen über die örtliche Geltung gemäss den ZB der einzelnen Versicherungen gehen vor.

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger besteht der Versicherungsschutz auch für Leistungen an ihrem Wohnsitz.

6.2.2. Zeitlicher Leistungsbereich

Ein Leistungsanspruch besteht während der Dauer der Versicherung. Für Kosten die nach Beendigung der Versicherung anfallen, besteht keinerlei Leistungsanspruch.

Entscheidend ist das Behandlungsdatum oder der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der versicherten Leistung.

6.3. Versicherte Leistungen

6.3.1. Leistungsumfang

Versichert sind die Leistungen gemäss der im Versicherungsnachweis aufgeführten Deckung und gemäss den ZB der einzelnen Versicherungen.

6.3.2. Wirtschaftlichkeit der Behandlung

Behandlungskosten sind gedeckt, wenn sie wirtschaftlich, wirksam, zweckmässig und medizinisch notwendig sind. Das heisst, die Kosten medizinischer Behandlungen werden übernommen, soweit sie sich auf das im Interesse der versicherten Person liegende und dem Behandlungszweck erforderliche Mass beschränken.

Bei offensichtlich übersetzter Rechnungsstellung kann die vita surselva ihre Leistungen entsprechend kürzen oder ihre Zahlung von der Zession der Reduktionsforderung abhängig machen.

6.3.3. Behandlungen durch anerkannte Medizinalpersonen

Die Deckung von Behandlungen durch Medizinalpersonen oder medizinische Institutionen richtet sich nach den Regeln des KVG. Zusätzlich sind Leistungen anderer Personen oder Institutionen versichert, soweit dies in den ZB der einzelnen Versicherungen vorgesehen ist.

6.4. Leistungseinschränkungen

6.4.1. Vorbestandene Krankheiten und Unfälle

Die vita surselva kann Krankheiten und Folgen von Unfällen, die bei Versicherungsabschluss bestehen oder bestanden haben, von der Versicherungsdeckung ausschliessen.

Die Deckungseinschränkung wird der versicherten Person schriftlich mitgeteilt.

6.4.2. Leistungsausschluss

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht:

- für Krankheiten und Unfallfolgen, die bei Versicherungsabschluss schon bestanden haben und von der vita surselva von der Versicherung ausgeschlossen wurden.
- für Krankheiten und Unfallfolgen, die bei der Antragsstellung schon bestanden haben und nicht oder nur unvollständig angegeben wurden.
- während einer Karenzzeit.
- wenn eine Behandlung nicht zur Behebung einer Gesundheitsstörung oder deren Folgen dient. Vorbehalten bleiben Massnahmen, die den drohenden Eintritt oder die Verschlimmerung einer Gesundheitsstörung verhindern, wenn bereits ein krankhafter Zustand vorliegt.
- für Behandlungen durch einen von der vita surselva nicht anerkannten Leistungserbringer
- bei Zahnbehandlungen, soweit in den ZB der abgeschlossenen Versicherung die Deckung nicht ausdrücklich geregelt ist.

- bei Sistierung der Versicherung.
- bei Zahlungsverzug vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen.
- bei Beteiligungen an kriegerischen Handlungen, Unruhen und Ähnlichem, sowie bei ausländischem Militärdienst.
- bei Krankheiten und Unfällen als Folge von kriegerischen Ereignissen, deren Ausbruch bereits länger als 14 Tage zurückliegt.
- bei Krankheiten und Unfällen als Folge der aktiven Teilnahme an strafbaren Handlungen, Schlägereien und anderen Gewalttätigkeiten.
- für Folgen von Erdbeben und anderen Naturkatastrophen.
- für Gesundheitsschädigungen als Folge industrieller Grossschadensereignisse oder bei Schädigungen aus Atomenergie.
- für Organtransplantationen, für welche der Schweiz. Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenkassen, Solothurn, (SVK) Fallpauschalen vereinbart hat, unabhängig davon, wo die Transplantation durchgeführt wird.
- für gesetzliche und vereinbarte Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung.
- für epidemische Erkrankungen.

Allfällige weitere Leistungsausschlüsse sind in den ZB der einzelnen Versicherungen festgehalten.

6.4.3. Leistungseinschränkungen

Leistungen können gekürzt werden:

- bei verschuldeter Verletzung der Pflichten durch die versicherungsnehmende Person oder der versicherten Person.
- bei grobfahrlässigem Herbeiführen der Krankheit oder des Unfalls, insbesondere infolge Missbrauchs von Alkohol, Medikamenten oder anderer Drogen.
- bei Gesundheitsschädigungen, die auf ein Wagnis zurückzuführen sind, das heisst, wenn sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass reduzieren. Ausgenommen sind Rettungshandlungen zugunsten von Personen. Als Wagnis im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen oder an einem Training dazu.
- wenn die Gesundheitsschädigung absichtlich herbeigeführt wurde, auch als Folge von Selbsttötungs- oder Selbstverletzungsversuchen.
- wenn für die Feststellung des Versicherungsanspruchs notwendige Belege trotz schriftlicher Mahnung nicht innert vier Wochen beigebracht werden.

7. Mitwirkungspflichten im Krankheitsfall und bei Unfall

7.1. Meldepflicht

Die versicherten Personen haben ihre Leistungsansprüche fristgerecht gemäss den Bestimmungen der einzelnen Versicherungen bei der vita surselva einzureichen. Die Anzeige hat wahrheitsgetreu zu erfolgen.

Werden Leistungen geltend gemacht, sind der vita surselva sämtliche Informationen mit den erforderlichen medizinischen und administrativen Angaben zur Verfügung zu stellen.

7.2. Schadenminderung

Die versicherte Person hat alles zu tun, was zur Schadenminderung beitragen kann, insbesondere was die Genesung fördert, und sie hat alles zu unterlassen, was diese verzögert.

7.3. Auskunftspflicht

Die versicherte Person entbindet die behandelnden Ärzte und Medizinalpersonen sowie weitere Versicherer von der Schweigepflicht gegenüber der vita surselva. Nötigenfalls kann die vita surselva Auskünfte einholen.

Auf Verlangen hat sich die versicherte Person durch einen zweiten Arzt oder den Vertrauensarzt der vita surselva untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt die vita surselva.

Die versicherte Person erteilt der vita surselva Auskunft über sämtliche Leistungen von Dritten bei Krankheit, Unfall und Invalidität. Auf Verlangen sind der vita surselva Abrechnungen von Dritten einzureichen.

Bei nicht handlungsfähigen Personen ist die versicherungsnehmende Person für die Erfüllung der Auskunftspflicht verantwortlich

8. Prämien und Zahlungen

8.1. Prämienfestsetzung

8.1.1. Im Allgemeinen

Die Prämien werden in einem Prämientarif pro Versicherung festgesetzt.

8.1.2. Prämienhöhe

Die Höhe der Prämien wird risikogerecht, wie beispielsweise nach dem Lebensalter der versicherten Person festgesetzt.

Prämienänderungen infolge Wechsels der Risikogruppe erfolgen automatisch.

Kommt die versicherte Person der Meldepflicht betreffend veränderte persönliche Verhältnisse, die für die Berechnung der Prämie massgeblich sind, nicht nach, so ist eine allfällige Prämendifferenz rückwirkend geschuldet.

Für sistierte Versicherungen wird eine reduzierte Prämie erhoben.

8.1.3. Familienrabatt

Für Familien können Prämienrabatte festgelegt werden.

8.2. Anpassung der Prämientarife und der Kostenbeteiligung

Die Prämientarife und die Kostenbeteiligung können der Kostenentwicklung und dem Schadenverlauf angepasst werden.

Die Prämienanpassungen werden der versicherungsnehmenden Person 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Dieser hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung durch die vita surselva auf das Datum der Wirksamkeit der Prämienanpassung hin von der entsprechenden Versicherung zurückzutreten.

Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.

8.3. Prämienzahlung

8.3.1. Fälligkeit

Die Prämien sind im Voraus zu bezahlen. Die Prämien sind ohne Unterbruch zu entrichten, also auch bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit oder beim Ruhen der Anspruchsberechtigung.

Beginnt oder erlischt die Versicherung im Verlaufe eines Kalendermonats, ist die Prämie pro rata temporis geschuldet.

8.3.2. Zahlungsverzug

Wird die Prämienzahlungspflicht oder die Pflicht zur Bezahlung der Kostenbeteiligung durch die versicherungsnehmende auch innert Nachfrist von 30 Tagen nicht erfüllt, so erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung, die ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen innert einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. Die Zahlungsaufforderung macht die versicherungsnehmende Person auf die Folgen der Nichterfüllung der Zahlungspflicht aufmerksam.

Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, ruht die Leistungspflicht der vita surselva vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Prämien samt Zinsen und Verwaltungskosten.

Für Krankheiten, Unfälle und deren Folgen, die während dem Ruhen der Leistungspflicht auftreten, besteht keinerlei Versicherungsdeckung, auch nicht bei nachträglicher Bezahlung der rückständigen Prämie.

Fordert die vita surselva die rückständige Prämie nicht binnen 2 Monaten nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich ein, so tritt sie vom Vertrag zurück.

Fordert die vita surselva die Prämie ein, oder nimmt sie die nachträglich bezahlte Prämie an, so lebt ihre Haftung mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Kosten und Zinsen bezahlt wird, wieder auf.

8.4. Sonstige Zahlungsbestimmungen

8.4.1. Verrechnung

Die vita surselva kann fällige Leistungen mit Forderungen gegenüber der versicherten Person oder der versicherungsnehmenden Person verrechnen.

Die versicherte Person oder die versicherungsnehmende Person haben gegenüber der vita surselva kein Verrechnungsrecht.

8.4.2. Verpfändung und Abtretung

Forderungen gegenüber der vita surselva können ohne deren Zustimmung weder verpfändet noch abgetreten werden.

8.4.3. Leistungsauszahlung

Sofern zwischen der vita surselva und den Leistungserbringern nichts anderes vereinbart ist, ist die versicherte Person Honorarschuldnerin.

Bestehen zwischen der vita surselva und den Leistungserbringern anderslautende Verträge und Tarife, erfolgt die Direktzahlung von der vita surselva an die Leistungserbringer. Im Falle von Direktzahlung an die Leistungserbringer durch die vita surselva ist die versicherte Person verpflichtet, die vereinbarte Kostenbeteiligung innert 30 Tagen nach

Rechnungsstellung durch die vita surselva zurückzuerstatten.

Honorarvereinbarungen zwischen Rechnungsstellern und versicherter Person sind für die vita surselva nicht verbindlich. Ein Leistungsanspruch besteht nur im Rahmen des von der vita surselva für den entsprechenden Leistungserbringer anerkannten Tarifs.

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden von der vita surselva zurückgefordert.

8.4.4. Verjährung

Der Leistungsanspruch der versicherten Person gegenüber der vita surselva verjährt innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der vita surselva begründet. Abweichende Bestimmungen in den ZB zu den einzelnen Versicherungen sind vorbehalten.

9. Leistungen Dritter

9.1. Subsidiarität

9.1.1. Im Allgemeinen

Haftet für einen gemeldeten Krankheitsfall oder Unfall ein Dritter gemäss Gesetz oder aus Verschulden, ist die vita surselva nicht oder höchstens für den ungedeckten Teil leistungspflichtig.

Im Umfang der Leistungsansprüche gegenüber Dritten besteht keine Leistungspflicht nach diesen AVB.

9.1.2. Leistungen der öffentlichen Hand

Im Umfang der Leistungs- oder Reduktionsansprüche gegenüber Kantonen und Gemeinden besteht ebenfalls keine Leistungspflicht nach diesen AVB.

9.1.3. Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung haftet jedes Versicherungsunternehmen für den Schaden in dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.

9.1.4. Leistungsverzicht

Verzichten Versicherte ohne Zustimmung der vita surselva ganz oder teilweise auf Leistungen gegenüber Dritten, entfällt die Leistungspflicht nach diesen AVB. Als Verzicht gilt auch die Kapitalisierung eines Leistungsanspruches.

9.2. Sozialversicherungen

Es werden keine Leistungen übernommen, die zu Lasten von Sozialversicherungen (KVG, UVG, IV, MV, AHV, AVI, etc.) gehen. Der Leistungsanspruch ist bei der entsprechenden Sozialversicherung anzumelden.

9.3. Vorleistungen und Regress

Im Verhältnis zu andern Dritten als den Sozialversicherungen können Vorleistungen übernommen werden.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person sich in zumutbarem Rahmen erfolglos um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht hat und dass sie ihre Ansprüche gegenüber Dritten im Umfang der erbrachten Leistungen an die vita surselva abtritt.

9.4. Überversicherung

Den Versicherten darf aus den Leistungen nach diesen AVB oder durch zusammentreffen mit Leistungen anderer Versicherungsträger kein Gewinn erwachsen. Bei einer Überversicherung werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

10. Mitteilungen

Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Versicherten, die für die vita surselva wesentlich sind, wie etwa die Änderung des Wohnsitzes, sind der vita surselva innert 10 Tagen und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Bei Wohnsitz im Ausland ist eine Kontaktadresse in der Schweiz anzugeben.

Alle Mitteilungen der versicherungsnehmenden Person oder der versicherten Person sind an die vita surselva zu richten.

Mitteilungen der vita surselva erfolgen rechtsgültig schriftlich, respektive mittels Versichertenzeitschrift an die versicherte Person oder an die versicherungsnehmende Person an deren zuletzt angegebene Adresse oder an die Kontaktadresse in der Schweiz.

11. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus Versicherungen gemäss diesen AVB und allfälliger besonderer Bestimmungen steht der klagenden Person wahlweise die Anrufung des Gerichts am schweizerischen Wohnort oder am Geschäftssitz der vita surselva offen.